

Steuerabreibungen in den vom Krieg betroffenen Gebieten.

Die gestrige „Wiener Zeitung“ verlautbart eine Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November, welche die Abreibungen und das Verfahren bei Veranlagung direkter Steuern sowie die Einhebung von Abgaben in den vom Kriege betroffenen Gebieten regelt.

Als vom Kriege betroffene Gebiete im Sinne der §§ 1, 2 und 3 der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915, in denen die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung finden, gelten die politischen Bezirke Spittal, Villach und Hermagor in Kärnten, Görz und Gradiska; die Stadt Triest samt Gebiet; der politische Bezirk Pola und die Stadtgemeinde Ronigno in Istrien; die politischen Bezirke Umbezgo, Borgo, Bozen, Brigen, Bruned, Cavalese, Cles, Lienz, Meran, Mezzo-Lombardo, Primiero, Riva, Rovereto, Schlanders, Stone und Trient, dann die Stadtgemeinden Bozen, Rovereto und Trient in Tirol; Galizien mit Ausnahme der politischen Bezirke Biala, Chrzanom, Dzwiecim, Wadovice und Zywice; die Bukowina; der politische Bezirk Cattaro in Dalmatien.

Die in diesen vom Krieg betroffenen Gebieten gelegenen Gemeinden werden in zwei Gruppen eingeteilt. In die Gruppe A gehören jene Gemeinden, in denen infolge kriegerischer Operationen, Besetzung durch den Feind und Evakuierung Schädigungen der Erträge der Grundstücke, der Gebäude und der gewerblichen, industriellen, kaufmännischen und sonstigen Betriebe in einem solchen Umfang erfolgt sind, daß der größere oder doch ein sehr beträchtlicher Teil der Ertragsobjekte davon betroffen worden ist. Die Gruppe B umfaßt die übrigen Gemeinden der vom Kriege betroffenen Gebiete. Die Einreihung der Gemeinden in die Gruppe A und B erfolgt durch die Finanzlandesbehörde unter Würdigung aller maßgebenden Verhältnisse nach freiem Ermessen.

Die Verordnung enthält detaillierte Normen über die Begünstigungen bei der Abschreibung der Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und wegen Leerstellungen sowie über die Zulässigkeit der Abreibungen an der Tarifizinssteuer, ferner spezielle Bestimmungen über die Grundsteuer, über die Erwerbsteuer, über die Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, ferner über die Renten-, Einkommen- und Besoldungssteuer, sodann über das Veranlagungsverfahren, und trifft schließlich Anordnungen über Steuerrefutationsverfahren.